



EINGEGANGEN

12. März 2013

Rechtsanwaltskanzlei Christian Weber

Landgericht Köln

Beschluss

In dem Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

der f

Beschwerdeführerin,

gegen

die Uptunes GmbH,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Weber, Farnkfurt/Main,

Beteiligte:

Deutsche Telekom AG, vertr. d. d. Vorstand Rene Obermann,
Friedrich-Ebert-Alle 140, 53113 Bonn

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 06.02.2013

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

die Richterin am

Landgericht

und die Richterin

b e s c h l o s s e n :

Der Beschwerde der Beschwerdeführer vom 01.10.2012 gegen den Beschluss der 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 06.08.2009 wird nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Beschwerdegericht Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

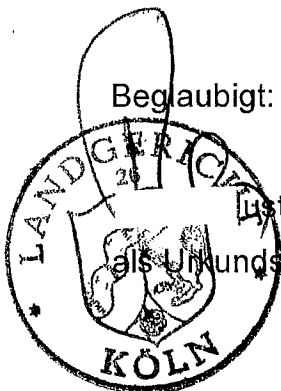
Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss erscheinen nicht durchgreifend, so dass nicht abzuhelpen war, sondern die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die von einem Anschlussinhaber begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit einer seine Internetdaten betreffenden richterlichen Anordnung kann zwar grundsätzlich darauf gestützt werden, dass eine offensichtliche Rechtsverletzung im Sinne von § 101 Abs. 2 UrhG nicht vorgelegen hat. Dabei bezieht sich das Erfordernis der Offensichtlichkeit in § 101 Abs. 2 UrhG neben der Rechtsverletzung auch auf die Zuordnung dieser Verletzung zu den begehrten Verkehrsdaten.

Diese Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Kammer aber erfüllt. Die von der Antragstellerin vorgelegten Glaubhaftmachungsmittel genügten der damaligen auch vom OLG Köln noch nicht beanstandeten Rechtsprechung der mit Anträgen dieser Art befassten Zivilkammern des Landgerichts Köln in vergleichbaren Fällen. Bedenken gegen die eingesetzte Software epac bestanden nicht und sind auch in der Folgezeit nicht aufgetreten, wie etwa der Beschluss des OLG Köln vom 17.11.2011 – 6 W 234/11 – belegt. Auch die Beschwerdeführerin vermag solche Bedenken bezogen auf die konkreten Ermittlungen, die zur Zuordnung der Rechtsverletzung zu ihrer IP-Adresse geführt haben, nicht aufzuzeigen.

Beglaubigt:



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle